

BVGer E-5466/2009 vom 10. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5466_2009

FR: TAF E-5466/2009 du 10 juin 2010

IT: TAF E-5466/2009 del 10 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Aus diesen Bestimmungen geht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamt betreffend Wiedererwägungsgesuche nicht explizit hervor. Sie ergibt sich indes aus dem in Lehre und Praxis anerkannten Umstand, wonach gegen negative Entscheide der Vorinstanz über Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich diejenigen Rechtsmittel ergriffen werden können, welche gemäss Rechtsmittelordnung gegen die mit dem Wiedererwägungsgesuch angefochtene Verfügung offenstehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 3

Der Begriff der Wiedererwägung wird in mehrfachem Sinn verwendet. In der vorliegend relevanten Bedeutung bezeichnet er die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage. (vgl. zum Ganzen die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2003 Nr. 17 und EMARK 1995 Nr. 21 E.

1c S. 204).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit längerer Zeit an verschiedenen psychischen und physischen Erkrankungen leidet (vgl. dazu und zur Entwicklung des Gesundheitszustands die ausführliche Erwägung 6 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2009). Aufgrund einer schweren depressiven Episode verbunden mit einem Selbsttötungsversuch war sie bereits in der ersten Jahreshälfte 2006 mehrere Monate lang in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert. Den bei den Akten liegenden Arztberichten sind neben der Diagnose einer Depression mit Schlafstörungen und Ängsten (ICD-10 F32.1) auch diejenige einer posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43) sowie diverse Nebendiagnosen zu entnehmen. Bereits im Urteil der ARK vom 28. Dezember 2006 waren multiple körperliche Erkrankungen der Beschwerdeführerin beschrieben worden, insbesondere ein metabolisches Syndrom (Adipositas per magna, arterielle Hypertonie, Diabetes mellitus Typ 2, Dyslipidämie), Gonarthrose sowie chronische lumbale Rückenschmerzen. Im Rahmen der bisherigen Verfahren waren BFM und ARK beziehungsweise Bundesverwaltungsgericht jeweils davon ausgegangen, dass die gesundheitlichen Probleme in Kamerun behandelt werden könnten.

E. 5.2

Den während des vorliegenden zweiten Wiedererwägungsverfahrens beigebrachten medizinischen Berichten ist einerseits zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin neben dem Spitalaufenthalt von 2006 in der ersten Jahreshälfte 2007 (knapp viereinhalb Monate lang) sowie im Frühling und Winter 2009 (je einen Monat lang) in einer psychiatrischen Klinik im Kanton B. _____ hospitalisiert war. Die bei den Akten liegenden Berichte sind insgesamt geprägt von einer sich zuspitzenden gesundheitlichen Situation, wobei es keinen Grund gibt, an der fachlichen Kompetenz der behandelnden Ärzte oder der Objektivität ihrer Berichte zu zweifeln. Während im Rahmen des ersten Wiedererwägungsverfahrens erstmals Suizidalität diagnostiziert worden war, hält die behandelnde Ärztin der Beschwerdeführerin in ihrem - erst nach der Einleitung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eingereichten - Bericht vom 17. September 2009 fest, der depressive Gesamtzustand ihrer Klientin habe sich seit dem letzten von ihr verfassten ärztlichen Attest (vom April 2009) verschlechtert; die Suizidgefahr müsse mittlerweile als sehr ernsthaft bezeichnet werden ("le risque suicidaire est très élevé"); es bestehe kein Zweifel daran, dass die erforderliche medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin im Heimatland nicht

mehr gewährleistet sei.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund der aktuellen Aktenlage davon aus, dass eine zwangsweise Rückführung in das Heimatland, vor allem in psychischer Hinsicht, heute mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin führen müsste, die den minimalen bisherigen Behandlungserfolg gefährden und voraussichtlich zu einer extremen psychischen Belastung führen würde. Eine solche dürfte unter den gegebenen Umständen einerseits eine sehr konkrete (Eigen-) Gefährdung zur Folge haben. Andererseits würde sie die - durch die mittlerweile siebenjährige Landesabwesenheit ohnehin erschwerte - Wiedereingliederung faktisch weitgehend verunmöglichen und die Beschwerdeführerin auch insoweit einer konkreten Gefährdung ihrer Existenz aussetzen. An diesen Feststellungen vermöchte auch ein familiäres Beziehungsnetz vor Ort nichts Wesentliches zu ändern; die Frage, ob ein solches im Heimatland (weiterhin) existiert, kann deshalb offen bleiben.

E. 5.4

In Berücksichtigung aller Umstände ist demnach vorliegend von einer seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens wesentlich veränderten Aktenlage auszugehen. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren.

E. 6

Nach diesen Ausführungen ist die auf den Vollzugspunkt beschränkte Wiedererwägungsbeschwerde gutzuheissen. Nachdem den Akten keine Ausschlussgründe im Sinn von Art. 83 Abs. 7 AuG zu entnehmen sind, ist die Vorinstanz anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anzuordnen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das erneuerte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist sich als gegenstandslos.

E. 7.2

Der Beschwerdeführerin ist bei diesem Ausgang des Verfahrens eine angemessene Parteientschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen. Diese ist, nachdem keine Kostennote zu den Akten gereicht worden ist, von Amtes wegen und aufgrund der Akten festzulegen (vgl. Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dabei ist vorliegend auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin das Verfahren erst nach der Beschwerdeerhebung geführt hat. Unter Berücksichtigung aller massgebenden Bemessungsfaktoren erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 500.- als angemessen. (Dispositiv nächste Seite)